

I.

In seinem Aufsatz: 'Der Dictatus Papae Gregors VII. und eine Ueberarbeitung desselben im XII. Jahrhundert', Neues Archiv XVI, 193—202, schloss sich Löwenfeld der herrschenden Annahme an, dass die Ueberschrift: 'Dictatus papae' die Autorschaft des Papstes andeute, dass also jene siebenundzwanzig Thesen des Registers Gregors unmittelbar auf den Papst zurückgehen, und einer zweiten, dass nach dem chronologischen Princip, nach dem das Register Gregors VII. angelegt sei, der sogenannte Dictatus in das Jahr 1075 gehöre. Gegen die erste Annahme erheben sich jedoch berechnigte Zweifel. Dass ein Satz wie der folgende: 'Quod cum excommunicatis ab illo inter cetera nec in eadem domo debemus manere' vom Papste herrühre, würde ich nicht zugeben können, auch wenn wir über die Autorschaft Gregors hinsichtlich des ganzen Dictatus unwiderlegliche Beweise hätten. Man pflegt zwar gern auf Fehler und Ungenauigkeiten in officiellen Schriftstücken und Urkunden des Mittelalters hinzuweisen, und auch dem Dictatus ist dieser Vergleich nicht erspart geblieben¹. Aber man übersieht, dass der Unterschied zwischen den Thesen Gregors und irgend einer Kaiserurkunde eben darin besteht, dass Gregor VII. selbst der Verfasser jener sein soll, während die Irrthümer der kaiserlichen Kanzlei doch dem gedankenlos transsumierenden oder schlecht unterrichteten Kanzleibeamten zur Last fallen. Und der scharfsinnigste, findigste Kopf seiner Zeit soll Worte wie die geschrieben haben: 'Dass wir mit den vom Papste Excommunicierten unter anderem nicht einmal in einem Hause bleiben sollen', Worte, die im Munde des Papstes wie ein Hohn auf den gesunden Menschenverstand erscheinen? Nur in zwei Fällen wäre die Interpretation der Worte: 'Dictatus papae' festzuhalten: wenn nämlich entweder der Dictatus später interpoliert oder ergänzt worden wäre, oder aber der ganze Dictatus sich etwa als ein Excerpt aus einer anderen Quelle

1) Löwenfeld a. a. O. S. 195.